

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. IV. Nr. 56. 27. Dezember 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Beschränkung der Einfuhr von Obstbäumen aus
Frankreich.

(Vom 22. Dezember 1873.)

Der schweizerische Bundesrath,

mit Rücksicht einerseits auf die konstatierte Thatsache, daß die *Phylloxera vastatrix* (Rebenlaus) auch Obstbäumen anhaften und durch solche eingeführt werden kann, andererseits auf den Umstand, daß in der Schweiz große Quantitäten von Obstbäumen aus Frankreich bezogen werden,

beschließt:

1. Im Anschluß an das unterm 31. Oktober 1873^{*)} erneuerte Verbot der Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz aus Frankreich, vom 9. Februar 1872^{**)} wird die Einfuhr von Obstbäumen von dort auf die Zollstätten Genf, Verrières und Basel beschränkt.

^{*)} Siehe Bundesblatt v. J. 1873, Band IV, Seite 230.

^{**)} " " " 1872, " I, " 275.

2. Die Einfuhr von Obstbäumen aus Frankreich wird nur unter der Bedingung gestattet, daß für jede einzelne Sendung ein Ursprungsschein vorgewiesen werde, in welchem amtlich konstatirt wird, daß die *Phylloxera vastatrix* in derjenigen Gegend, aus welcher die Pflanzen kommen, nicht grassirt.

3. Dieser Beschluß soll durch das Bundesblatt veröffentlicht werden.

Bern, den 22. Dezember 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Herren Ferdinand Richard und
Henri Jacottet für sich und Namens mehrerer Mit-
glieder des Grossen Rathes des Kantons Neuenburg,
betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 7. Oktober 1873.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Herren Ferdinand Richard und Henri
Jacottet für sich und Namens mehrerer Mitglieder des Grossen
Rathes des Kantons Neuenburg, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Der Artikel 71 der in Kraft bestehenden Verfassung des
Kantons Neuenburg von 1858 lautet wie folgt;

„La loi règle les rapports de l'Etat avec les cultes.

„Elle ne pourra jamais reconnaître ou constituer des corporations
ecclésiastique indépendantes du pouvoir souverain.

„Tout changement aux bases fondamentales de l'organisation
ecclésiastique actuelle sera soumis à la ratification du Peuple.“

Bundesrathsbeschluss betreffend Beschränkung der Einfuhr von Obstbäumen aus Frankreich. (Vom 22. Dezember 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1873
Date	
Data	
Seite	665-667
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 005

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.